

04.09.92

FS - Fz - In - K

11 Seiten

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der
Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

A. Zielsetzung

Ausdehnung des Gräbergesetzes auf die neuen Bundesländer.

B. Lösung

Inkrafttreten des Gräbergesetzes in den neuen Ländern zum
1. Januar 1993. Den neuen Ländern werden vom Bund Pauschal-
mittel zugewiesen, deren Höhe durch Rechtsverordnung fest-
gelegt wird.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird erweitert um die
Kategorie der Opfer des kommunistischen Regimes.

Klarstellungen und redaktionelle Änderungen.

C. Alternativen

Keine

- 2 -

Fristablauf: 16.10.92

D. Kosten

Die Kosten halten sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes.

1993: 11 Mio DM

1994: 12 Mio DM.

In diesen Beträgen enthalten sind die Kosten für ausländische Opfer im Beitrittsgebiet, die aufgrund internationaler Abkommen zu tragen sind. Damit die Mittel in dieser Höhe den neuen Ländern zur Verfügung gestellt werden können, werden die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber in den alten Bundesländern durch die vorgesehene Pauschsatzverordnung nur maßvoll angehoben.

04.09.92

FS - Fz - In - K

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der
Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. September 1992

021 (312) - 215 00 - Gr 15/92

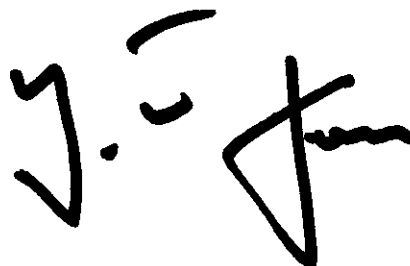
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg
und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Familie und Senioren.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Minister for Family and Senior Citizens, is positioned in the lower right area of the document.

Fristablauf: 16.10.92

Entwurf eines

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber
der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gräbergesetzes

Das Gräbergesetz vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), zuletzt
geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl.
I. S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Gräber von Personen, die auf Grund von rechtsstaats-
widrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen
Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden
erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines
Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gestorben
sind."

2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags
genannten Gebiet gelegenen Gräber verlängert sich diese
Frist bis zum 31. Dezember 1996."

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6

Verlegung von Gräbern

(1) Gräber nach § 1 Abs. 1 dürfen innerhalb des Gel-
tungsbereichs dieses Gesetzes nur verlegt werden, wenn die

zuständige Landesbehörde zugestimmt hat. Die Toten sollen in einem Sammelgrab in einer geschlossenen Begräbnisstätte wiederbestattet werden.

(2) Geschlossene Begräbnisstätten sind Friedhöfe und Abteilungen eines Friedhofs.

4. In § 8 Satz 1 werden die Worte "Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Worte "Bundesminister für Familie und Senioren" ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe "§ 6 Abs. 4" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1" ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe "§ 6 Abs. 4" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe "nach Absatz 1" durch die Angabe "nach § 1 Abs. 1" und die Worte "Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Worte "Bundesminister für Familie und Senioren" ersetzt.
7. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Fristen in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 werden für die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet gelegenen Gräber sowie für die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 genannten Opfer bis zum 31. Dezember 1996 verlängert."

8. § 17 wird wie folgt gefaßt:

"§ 17

Anwendung des Gräbergesetzes in den neuen Bundesländern

(1) Abweichend von Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) tritt dieses Gesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 15 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1020) gilt § 12 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 159) nur bis zum 31. Dezember 1992.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Gräbergesetzes in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Übergangsregelung

Abweichend von § 10 des Gräbergesetzes trägt der Bund in den in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Ländern die Kosten für Verlegungen, Graböffnungen zum Zwecke der Identifizierung, Neuanlegungen sowie Instandsetzung und Pflege durch Zuweisung von Pauschalmitteln. Der Bundesminister für Familie und Senioren setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

die auf die einzelnen Länder entfallenden Pauschalen sowie deren Verwendungszweck jährlich fest.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Der Entwurf sieht ein gegenüber dem Einigungsvertrag vorzeitiges Inkrafttreten des Gräbergesetzes in den neuen Ländern zum 1. Januar 1993 vor. Die Verwaltungskraft in den neuen Ländern reicht nunmehr zur Durchführung des Gesetzes aus.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wurde erweitert um die Kategorie der Opfer des kommunistischen Regimes in der Sowjetischen Besatzungszone und der früheren DDR.

Darüber hinaus ist die Kostentragungspflicht des Bundes, wie sie § 10 des Gesetzes vorsieht, bis zum Jahre 1996 modifiziert worden. Den neuen Ländern werden Pauschalmittel zugewiesen, deren Höhe durch RVO festgelegt wird.

Die Kosten für die vorzeitige Inkraftsetzung betragen 1993 11 Mio. DM und 1994 12 Mio. DM. In diesem Betrag enthalten sind die Kosten für ausländische Opfer im Beitrittsgebiet, die aufgrund internationaler Abkommen zu tragen sind.

Die sich hieraus ergebenden Ausgaben verteilen sich regional und bewegen sich in einer Größenordnung, die keine meßbaren preislichen Auswirkungen erwarten läßt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gräbergesetzes)

Zu Nr. 1

Die bisherige Nr. 5 enthält die Personen, die bei Fluchtversuchen über die Berliner Mauer oder die innerdeutsche Grenze ums Leben kamen. Diese Personengruppe wird künftig nicht mehr gesondert erwähnt, verbleibt aber im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, da die neue Formulierung general-klauselartig alle Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft

erfaßt. Hierzu gehören die Opfer rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen wie z.B. die durch sowjetische Militärtribunale aus politischen Gründen zum Tode Verurteilte ebenso wie aus politischen Gründen Verhaftete, die in Haftanstalten der Besatzungsmacht oder der DDR ums Leben kamen. Zu dieser Opfergruppe zählen auch die im Auftrag von KGB oder MfS aus politischen Gründen liquidierten Personen.

Außerdem zählen zu Nr. 5 die Opfer des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953 sowie die Opfer der ehemaligen sowjetischen Internierungslager.

Zu 2.:

Für die in den neuen Ländern gelegenen Gräber sind die Fristen zu verlängern.

Zu 3.:

§ 6 ist neugestaltet worden.

§ 6 Abs. 1 a.F. ist bereits durch Artikel 23 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl. I S. 1221 aufgehoben worden.

§ 6 Abs. 2 a.F. ist verzichtbar, da es eine unterschiedliche Bestandsdauer für verschiedene Gräberkategorien nicht mehr gibt.

Der neue Absatz 1 soll die Umbettungskosten und die daraus resultierenden Folgekosten (für Instandsetzung und Pflege sowie Ruherechtsentschädigungen) senken. Umbettungen sollen bei gleichzeitiger Kostensenkung erleichtert werden.

Soweit Neuanlagen erforderlich sind, haben diese in würdiger Form zu erfolgen. Selbstverständlich sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Insbesondere soll darauf Bedacht genommen werden, daß der künftige Pflegeaufwand begrenzt ist.

Auf eine Legaldefinition des Begriffs Sammelgrab wurde verzichtet. Auch in der früheren DDR verstand man unter einem Sammelgrab eine Bestattungsfläche, in der die sterblichen Überreste der Toten in einem gemeinsamen Grab beigesetzt werden, das ein gemeinsames Grabzeichen erhält und die Toten auf einer wesentlich geringeren Fläche als in einem Einzelgrab bestattet werden.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Zu 4.:

Folge des Organisationserlasses des Bundeskanzlers.

Zu 5.:

Änderung wegen der Neufassung des § 6 erforderlich.

Zu 6.:

a) Redaktionelle Änderung.

b) Klarstellung. Änderung aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers.

Zu 7.:

Die Fristen müssen für die neuen Bundesländer wieder aufleben. Die Fristen von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes sind ausreichend. Gräber von Opfern der kommunistischen Gewaltherrschaft sind mit einzubeziehen, soweit sie in den westlichen Ländern liegen.

Zu 8.:

Der bisherige § 17 (Berlinklausel) ist obsolet geworden.

Der neue § 17 bestimmt in Absatz 1, daß das Gräbergesetz bereits am 01.01.1993 - und nicht erst am 1. Januar 1995 - in Kraft tritt.

Absatz 2 regelt dementsprechend, daß § 12 der früheren DDR-Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen nur bis zum 31.12.1992 - und nicht bis 31.12.1994 - in Kraft bleibt.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung des Gesetzes):

Durch die vorliegenden Änderungen - einschließlich der Änderungen durch Artikel 23 des Gesetzes vom 28.06.1990 - wird das Gesetz in der neuen Fassung schwer lesbar. Eine Neubekanntmachung erscheint daher angezeigt.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält eine Übergangsregelung, wonach § 10 in der Weise verändert wird, daß bis 1996 für den genannten Zweck den neuen Ländern Pauschalmittel zugewiesen werden. Den neuen Ländern werden 1993: 10 Mio., 1994: 11 Mio., 1995: 13 Mio. und 1996: 16 Mio. DM zugewiesen werden. Entsprechende Mittel stehen in der mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung.

Die Zuweisung dieser Mittel an die einzelnen Länder soll entsprechend der Zahl der gemeldeten Gräber, die unter § 1 Abs. 1 des Gesetzes fallen, erfolgen. Bisher liegt noch keine vollständige Übersicht der tatsächlich bestehenden Gräber in den neuen Ländern vor. Durch die jährlich zu erlassende Rechtsverordnung kann flexibel auf die sukzessiven Anmeldungen der Länder reagiert werden.

Zu Artikel 4:

Das Änderungsgesetz soll zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem das gesamte Gesetz auf die neuen Bundesländer ausgedehnt wird.

16.10.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
(Gräbergesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
/ zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung
zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg
und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 7 (§ 5 Abs. 1, § 16 Abs. 4)

Artikel 3 (Übergangsregelung)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist in § 5 Abs. 1
die Angabe "31. Dezember 1996"
durch die Angabe "31. Dezember 1994"
zu ersetzen.

bb) In Nummer 7 ist in § 16 Abs. 4
die Angabe "31. Dezember 1996"
durch die Angabe "31. Dezember 1994"
zu ersetzen.

- b) In Artikel 3 sind in Satz 1 nach dem Wort "Pflege" die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 3 vor, daß abweichend von § 10 des Gräbergesetzes der Bund in den jungen Ländern die Aufwendungen nach dem Gräbergesetz durch Zuweisung von Pauschmitteln trägt, die deutlich unter den Pauschsätzen des § 10 Gräbergesetz liegen. So hat z.B. das Land Sachsen-Anhalt für Zwecke des Gräbergesetzes einen Finanzbedarf von rd. 1,7 Mio. DM, würde aber nach der vorgesehenen Sonderregelung lediglich rd. 1 Mio. DM erhalten.

Aus der Begründung zu Artikel 3 ergibt sich, daß diese Ausnahmegesetzvorschrift bis zum 31.12.1996 gelten soll.

Gegen diese Regelung bestehen jedenfalls insoweit erhebliche Bedenken, als sie auch über den 01.01.1995 hinaus gelten soll.

- Zum einen wird mit dieser Regelung die im Einigungsvertrag zum Gräbergesetz getroffene Festlegung zuungunsten der jungen Länder abgeändert. Diese sieht das Inkrafttreten des Gräbergesetzes in den jungen Ländern und damit die Gleichstellung der jungen Länder mit den alten Ländern in diesem Bereich zum 01.01.1995 vor.

Maßgebend für diesen Zeitpunkt war, daß die für die Ermittlung des Finanzbedarfs erforderliche Erfassung der in den jungen Ländern bestehenden Gräber noch nicht vorhanden war. Diese Erfassung wird in allen jungen Ländern zum 31.12.1994 abgeschlossen sein. In Sachsen-Anhalt liegt sie beispielsweise bereits heute vor.

Die sich durch die Festlegung im Einigungsvertrag ergebende Benachteiligung der jungen Länder kann für die Übergangszeit bis zum 31.12.1994 unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände als vertretbar angesehen werden. Hierdurch wird auch der allgemeinen Finanzlage des Bundes Rechnung getragen. Diese Benachteiligung kann aber nicht auf unabsehbare Zeit fortgesetzt werden. Es kann nicht hingenommen werden, daß die Aufhebung der "Zweitklassigkeit" der jungen Länder noch weiter hinausgeschoben werden soll.

- Zum anderen steht der Gesetzestext des Artikels 3 mit der Begründung zu Artikel 3 in Widerspruch, da sich nur aus der Begründung die Befristung der vorgesehenen Übergangsregelung bis zum 31.12.1996 ergibt. Es wäre daher die Auslegung möglich, daß die Regelung des Artikels 3 sogar noch über diesen Zeitpunkt Geltung haben könnte. Dies wäre erst recht nicht hinnehmbar und muß ausgeschlossen werden. Es widerspricht im übrigen dem Grundsatz der Normenklarheit, eine so wesentliche Frage wie die Befristung einer Übergangsregelung zwar in die Begründung, nicht aber in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Dementsprechend sollten auch die Fristen in Artikel 1 Nr. 2 und 7 angepaßt werden.